

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwestedt

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters vom 16. Mai 2017 findet die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwestedt am Sonntag,

dem 24. September 2017,

statt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl würde am Sonntag, dem 08. Oktober 2017, stattfinden.

Gemäß §§ 46 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) i.V.m. § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind nach § 19 i.V.m. § 46 GKWG spätestens bis zum

31. Juli 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Gemeindevorstand, Herrn Amtsdirektor Landt, Amt Mittelholstein, Am Markt 15, Obergeschoss, Zimmer 111, 24594 Hohenwestedt, einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind in § 51 GKWG geregelt, wonach Wahlvorschläge einreichen können:

1. in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

zu 1.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 GKWG muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

zu 2.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers nach § 51 Abs. Nr. 2 GKWG muss von mindestens 85 Wahlberechtigten (§ 8 i. V. m. § 51 Abs. 3 GKWG) aus der Gemeinde Hohenwestedt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 10 zu § 74 GKWO) mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 bzw. 11a zu § 75 Abs. 1 GKWO) einzureichen. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist von dem Gemeindevorstand auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11a zu § 75 Abs. 1 GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindevorstand nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen stehen beim Vorstand kostenfrei zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und , sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben. Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 75 Abs. 2 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. 2 GKWO);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO);
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
4. bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber die erforderliche Anzahl von Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages (mindestens 85) auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 bzw. 11 a zu § 75 Abs. 1 GKWO).

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden (§ 51 GKWG, § 73 GKWO), dass

1. eine in der Gemeindevertretung vertretene Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist dem Gemeindevorstand schriftlich zu erklären.

Auf die Bestimmungen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den §§ 46 bis 51 des GKWG sowie den §§ 72 bis 75 der GKWO weise ich besonders hin.

Hohenwestedt, den 23. Mai 2017

gez.

(Stefan Landt)
Gemeindevorstand